

AUFNAHMEANTRAG

Stand 15.01.2024



Hiermit beantrage ich meine Aufnahme bzw. die meines Sohnes / meiner Tochter in den Baseballverein Berlin Sluggers e.V. (Nicht zutreffendes bitte streichen)

1.) Vertragspartner (zukünftiges Mitglied, nicht gesetzl. Vertreter)

Name, Vorname

Geboren am in (Ort/Staat)

Str., PLZ & Ort

Mitglied: Tel. (mobil) E-Mail

Gesetzl. Vertreter: Tel. (mobil) E-Mail

2.) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die jeweils gültige Beitragsordnung bestimmt, die Bestandteil dieses Antrags ist.

Ich möchte **aktives Mitglied** (inkl Spielberechtigung) *oder* **passives Mitglied** *oder* **Freizeit-Mitglied** werden.

Die Beitragszahlungen sind ausschließlich **per Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschrift) zu begleichen.

Ich bitte um Abbuchung des fälligen Beitrags in **folgendem Turnus** bzw. Status:

¼ jährlich am 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. ½ jährlich (abzgl. 3%) am 15.1. und 15.7. jährlich (abzgl. 5%) am 15.1.
falls zutreffend: abzgl. Geschwisterrabatt 25% (wenn ein minderjähriges Geschwister Mitglied ist oder zeitgleich wird)

SEPA-Lastschriftmandat Berlin Sluggers e.V.: Gläubiger-Identifikationsnr. der Berlin Sluggers e.V.: **DE76ZZZ00000023433**
Mandatsreferenz: **MG + zukünftige Mitgliednummer** (wird im Begrüßungsschreiben mitgeteilt).

Ich ermächtige den Verein Berlin Sluggers e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Berlin Sluggers e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber Anschrift

IBAN BIC

Ort / Datum

Unterschrift Kontoinhaber

3.) Anerkennung der Satzung & der Beitragsordnung

Mit der Unterzeichnung erkenne ich die beiden weiteren Bestandteile dieses Antrags, die Satzung der „Berlin Sluggers e.V.“ (Stand 12.03.2011) sowie die Beitragsordnung in der Fassung vom 15.01.2023 an (S. 2 bis 5 dieses Dokuments).

4.) Angaben zum Spielerpass (nur aktive Mitglieder)

Nationalität Bisher spielberechtigt für:

5.) Einwilligung zur Veröffentlichung von Daten und Bildmaterial

Ich stimme der Veröffentlichung von Bildmaterial, auf denen ich/mein Kind (Mitglied) zu sehen ist, für folgende Zwecke zu (ich weiß, dass ich die Einwilligung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen kann):

Portrait/Teamfoto auf Website (inkl. Name/Jahrg.) Sonst. Fotos auf Website Facebook/Instagram Pressebilder/Flyer
 Videoclips, veröffentlicht/verlinkt auf www.sluggers.de **NEIN!** Ich stimme jeglicher Veröffentlichung **nicht** zu.

6.) Bestätigung

Falls zutreffend, **Name des gesetzl. Vertreters**, der mit Unterschrift auch in die persönliche Ausübung des Stimmrechts des Mitglieds ab dessen/deren 16. Geburtstag einwilligt.

Berlin, den ____ . ____ . 20____

Unterschrift Antragsteller (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

7.) Verbindliche Beantragung

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt in digitaler Form an die Geschäftsstelle zu übermitteln, alle Angaben müssen eindeutig lesbar sein. Dafür Formular scannen oder bei gutem Licht fotografieren und **per Mail** senden an kasse@sluggers.de

Satzung der Berlin Sluggers

Satzung der Berlin Sluggers

Verabschiedet durch die Gründungsversammlung am 04.09.1997 in Berlin-Schöneberg, Kluckstr. 31;

Änderung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 27.02.1998;

Änderung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2007.

Änderung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2012.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Berlin Sluggers.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Base- und Softballsports in Deutschland. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg gebracht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Intensive Förderung der Baseballjugend, einen geregelten Trainings- und Spielbetrieb, Aufklärung der Öffentlichkeit über den Base- und Softballsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin, der diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Anträge auf Mitgliedschaft Minderjähriger bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für den Antrag der Mitgliedschaft ist ausschließlich der vom Vereinsvorstand erhältliche Vordruck zu verwenden. Der Antrag bedarf in jedem Falle der schriftlichen Form. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) mit dem Tod des Mitglieds;
- 2) durch freiwilligen Austritt;
- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den

Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft im Verein als beendet gilt.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und bei Bedarf Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeiten sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die aktuellen Beiträge sind auf dem Vordruck „Eintrittserklärung“ aufgeführt.

§6 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Beirat
- 3) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eine Person des Vorstandes vertreten.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Fristbeschränkung zur Einberufung gilt nicht, Beschlüsse müssen jedoch durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder getragen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Über Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden, die zumindest gefällte Beschlüsse mit deren Abstimmungsergebnissen, den Ort, die Zeit der Sitzung und die Namen der Teilnehmer enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehören, dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach Gründung des Vereins. Zu wählende Beiratsmitglieder sollten sich durch besondere Kompetenzen in Aufgabenbereichen, die den Vereinszweck fördern, auszeichnen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Jedes einzelne Beiratsmitglied hat die Pflicht, die Interessen der Vereinsmitglieder auf deren Anzeige hin vor dem Vorstand zu verteidigen. Der Beirat unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich oder fernmündlich einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.

Zu den Sitzungen haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; sind auch diese verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Beschlüsse der Beiratssitzung sind schriftlich zu fixieren und vom Sitzungsleiter für Beweis Zwecke zu unterschreiben.

§12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- 2) Beschluss der Beitragsordnung;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
- 4) Wahl eines Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- 6) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins

bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem, bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von vier Fünfteln, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit der Zustimmung aller Mitglieder möglich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Bestimmungen über das Vermögen des Vereins bei Auflösung ist im Auflösungsbeschluss im §2 der Satzung festgelegt.

Die Vereinssatzung tritt am 01.10.1997 in Kraft.

Berlin, den 21.01.2012

BEITRAGSORDNUNG

Stand 15.1.2023
Gültig ab 1.1.2024



1. Präambel

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen sowie der abzuleistenden Arbeitsstunden an die Berlin Sluggers e.V.

Für neue Mitglieder bieten wir nur noch den Zahlungsweg SEPA-Lastschrift (siehe Aufnahmeantrag) an.

2. Mitgliedsbeiträge (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.1.2023)

Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag in € (Zahlung pro Quartal)	Zahlung pro Halbjahr bis 15.1./15.7. (abzgl. 3%)	Zahlung pro Jahr bis 15.1. (abzgl. 5%)
Erwachsene, aktiv	81,00	157,14	307,80
Minderjährige*, aktiv	60,00	116,40	228,00
Geschwister** (25% Rabatt)	45,00	87,30	171,00
Freizeit (altersunabhängig)***	30,00	58,20	114,00
Passive Mitglieder	15,00	30,00	60,00
Fördermitglieder	-	-	min. 100,00

*) Es gilt die Jahrgangsregelung: Wer zu Jahresbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt für das gesamte Jahr als minderjährig.

**) Für minderjährige Mitglieder, deren Bruder oder Schwester ein minderjähriges, aktives, voll zahlendes Mitglied ist.

***) Kein Anspruch auf Trainer oder regelmäßiges Training oder eine bestimmte Anzahl an Spielen, keine Meldung im Liga-Spielbetrieb.

3. Fälligkeit

a) Die Beiträge für aktive Mitglieder sind vierteljährlich **bis zum 15. des Quartals** fällig (bei halbjährlicher Zahlung 15.1/15.7., bei jährlicher Zahlung 15.1.). Der Beitrag für eine **passive** Mitgliedschaft ist stets **jährlich bis 15. Januar** des betreffenden Jahres zu entrichten.

b) Auf verspätet eingehende Zahlungen wird kein Nachlass gem. Aufstellung gewährt - die Differenz kann nachgefordert werden.

4. Vereinskonto

Das Vereinskonto der Berlin Sluggers e.V. lautet
IBAN: DE94 430609671127298400 - BIC: GENODEM1GLS

5. Säumnis und Rücklastschriften

a) Überfällige Mitgliedsbeiträge werden nach mind. 2 Wochen das erste Mal, nach weiteren zwei Wochen das zweite Mal gemahnt. Je Mahnung werden 2,50 € für Aufwand und Auslagen berechnet. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über den Erlass der Mahngebühren nach billigem Ermessen. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

b) Weiterhin säumige Mitglieder werden 14 Tage nach der zweiten Mahnung bis zum Ausgleich ihres Mitgliedskontos vom Spielbetrieb ausgeschlossen (Streichung von Spielerliste). Für die Sperrung werden werden 10,00 € Gebühren berechnet.

c) Werden Lastschrifteinzüge von dem Konto, welches dem Vereinsvorstand vom Mitglied schriftlich gemeldet wurde, aus jegwedem Grund zurückgebucht, so werden für Auslagen und Gebühren 10,00 € erhoben, die mit dem erneuten Einzug (min. 14 Tage später) fällig werden.

6. Beitragsfreiheit bzw. Freistellungen

a) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

b) Für die Verpflichtung des Mitglieds zu bestimmten ehrenamtlichen Aufgaben/Funktionen (z.B. als Trainer) kann der Vorstand für die Dauer der Verpflichtung eine Beitragsenkung oder Beitragsfreiheit gewähren.

c) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand ausnahmsweise befristete Beitragsenkung oder Beitragsfreiheit gewähren, sofern diese begründbar sind bzw. für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins förderlich sind.

7. Eintritt und Kündigung

a) Bei einem Eintrittsdatum vor dem Saisonbeginn (zwischen 1. Januar und 1. Spieltag) beginnt die Mitgliedschaft bei den Berlin Sluggers e.V. mit der

Bestätigung rückwirkend zum 1. Januar; in diesem Fall wird daher der volle Jahresbeitrag fällig. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Bestätigung des Aufnahmeantrags. Dann wird der Mitgliedsbeitrag im ersten Mitglieds-Quartal anteilig erhoben. Der hierfür zu zahlende Betrag wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt/eingezogen.

b) Eine **Mitgliedschaft** – aktiv oder passiv – bei den Berlin Sluggers gilt satzungsgemäß **stets für das gesamte Kalenderjahr** (im Jahr des Eintrittes gemäß 7. a) ggfs. anteilig) und ist **spätestens zum jeweils 30.9. des Jahres schriftlich zu kündigen**. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

c) Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft während des Kalenderjahres bedarf der Zustimmung des Vorstands, der darüber nach Einzelprüfung (z.B. besondere Härte) entscheidet.

8. Arbeitsstunden (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2011, 19.01.2019 und 18.01.2020)

a) Jedes aktive Mitglied ab dem Schüler/Tosball-Jahrgang (Jahr des 9. Geburtstags) hat pro Jahr **20 Arbeitsstunden** für den Verein abzuleisten. Für versäumte/nicht geleistete Arbeitszeit werden zum Ende des Kalenderjahres gestaffelt nach Jahrgangsgruppe für **Schüler/Tosballer 2,50 €**, für **Jugend 7,50 €**, für **alle älteren Jahrgänge 10 € Ausgleichsgebühr pro nicht abgeleistete Arbeitsstunde** vom Verein erhoben. Dieser Ausgleich ist zum 15. Januar des folgenden Jahres fällig.

b) Wer keine Arbeitsstunden leisten möchte/kann, kann die gesamte Ausgleichsgebühr abzgl. 10 % Nachlass im Voraus begleichen, sofern er dies bis zum 31.3. des Jahres dem Vorstand kundtut. Der jeweilige Betrag wird dann mit dem Einzug zum 2. Quartal fällig.

c) Minderjährige Mitglieder können ihren Dienst auch durch Erziehungsberechtigte oder Verwandte ableisten lassen.

d) Das Arbeitsstundenkonto wird elektronisch mit dem Mitgliedskonto geführt. Der Vorstand hat 1. für ausreichend Möglichkeiten zu sorgen die Zeiten abzuleisten, 2. diese rechtzeitig anzukündigen (Feldpflege, Dienst bei Events etc.) und 3. jedem Mitglied eine Möglichkeit anzubieten, seine Arbeitsstunden **selbst online einzupflegen**.

e) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine geleisteten Arbeitsstunden über das vom Verein zur Verfügung gestellte Onlinetool zeitnah und wahrheitsgemäß einzutragen. Die Abrechnungsperiode für Arbeitsstunden erstreckt sich jeweils vom 1.1. bis 31.12. des Jahres. Geleistete Arbeitsstunden, die bis Ablauf desselben Kalenderjahres nicht eingetragen wurden, sind nur durch Meldung an den Vorstand und Anerkennung durch denselben anrechenbar.

ARBEITSSTUNDEN



Wer muss Arbeit leisten?

Mitglieder ab dem Jahr des 9. Geburtstages haben laut Beitragsordnung auch einen physischen Beitrag zu leisten haben: 20 h pro Jahr. Der Dienst kann auch von Familienmitgliedern erbracht werden.

Ein Vortrag aus dem Vorjahr oder ein Übertragen in das nächste Jahr sind nicht möglich.

Bei besonderer Härte kann der Vorstand auf formlosen Antrag jederzeit die Schuld der Stunden herabsetzen. Dies erfolgt nach Einzelfallprüfung.

Was zählt als Arbeit?

Möglichkeiten zur Ableistung teilen wir in unseren Newslettern/Mails oder über die Coaches mit. Aber auch spontane Hilfe beim Training anderer Gruppen, außerordentliche Feldpflege, Transporte mit dem eigenen Fahrzeug oder Essensspenden werden angerechnet – siehe Katalog unten.

Was passiert, wenn ich nicht ausreichend Stunden geleistet habe?

Nicht geleistete Stunden werden zu Beginn des neuen Jahres in Rechnung gestellt (je nach Alter des Mitglieds zwischen 2,50 € bis 10 € pro Stunde, siehe dazu Beitragsordnung § 8). Die angekündigten und nach angemessener Nachreichungsfrist schließlich festgesetzten Beträge gelten als reguläre Beitragsschuld.

Wie melde ich meine Leistungen?

Arbeitsstunden sind bis auf Weiteres bitte bis 20.12. des Jahres an Miriam Meschke per WhatsApp zu melden: +49 176 22744259. Bei Fragen dazu sende ihr bitte eine Mail: m.meschke@sluggers.de.

Katalog: Arbeitsleistungen und Bewertungen

Leistung	Anzahl der anrechenbaren Stunden
Persönlicher Einsatz vor Ort bei Veranstaltungen der Sluggers oder BSVBB, z.B. Imbiss/Grill bei Spielen, Feldpflage, Turniere, Feiern (Auf/Abbau)	Dauer Anwesenheit (o. Anfahrt)
Betreuung von Trainingsgruppen (als Assistant Coach)	Dauer der Betreuung
Fahrtendienste (Material holen/bringen, fremde Teams fahren, Transporte)	Dauer der Fahrt/Ladung
spontane Feldarbeit (Unkraut, WarningTrack, Reparaturen, Aufräumen)	Dauer der außerordentl. Arbeit
Umpiring oder Scoring*	BL- oder VL-DH: 6 , LL/BzL/Jun: 3 , Jug: 2,5 , Sch: 2
Selbst zubereitete Essen als Spende für Imbiss oder ähnl. Arbeiten zuhause/Werkstatt	Kuchen: 2 , Salat: 2 (Richtwerte)
Termine im Sluggers-Auftrag, Außendienst, Werbung verteilen/Schulen	Dauer des Termins inkl. Anfahrt
Arbeit in jeder Form, die nach Absprache mit dem Vorstand für den Verein geleistet wird, etwa Event-Organisation, Website-Pflege, SocialMedia, Verwaltung, Sponsorakquise, Marketing, Portalpflege usw.	Nach Rücksprache